



Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.649.929 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.574.729 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.663.456 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.980.031 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.300.916 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.127.500 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.035.000 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	67.000 EUR
--	------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der <u>Kredite</u> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.000.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
--	-------

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 6.924.800 EUR festgesetzt.
und
es erfolgt keine Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 29.03.2019

**(Heuser)
Bürgermeister**



Haushaltssatzung der Gemeinde Niederzier für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Niederzier mit Beschluss vom 28.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	40.178.848 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.058.248 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.115.479 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.564.502 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.838.916 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.892.000 EUR
---	---------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.635.000 EUR
--	---------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	154.000 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der <u>Kredite</u> , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.600.000 EUR
--	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der <u>Verpflichtungsermächtigungen</u> , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 EUR
--	-------

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

5.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 370 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 520 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro als Einzelmaßnahme darzustellen.

§ 8

Festlegung von Budgets

1. Innerhalb eines Produkts sind alle Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.
2. Alle Personalaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Alle Unterhaltungsaufwendungen/-auszahlungen des Haushalts sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
5. Der Bürgermeister ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

Niederzier, den 29.03.2019

**(Heuser)
Bürgermeister**

Bekanntmachung der Haushaltssatzungen

Die vorstehenden Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen sind gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren mit Schreiben vom 08.04.2019 zur Genehmigung vorgelegt bzw. angezeigt worden.

Mit Schreiben vom 28.06.2019 (Az. 10/4-15 14 04/12) wird von dort mitgeteilt, dass bezüglich der Haushaltssatzungen 2019 und 2020 keine Bedenken erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen nach dieser Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme für jedermann verfügbar zu halten. Die Einsichtnahme kann während der Dienststunden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.30 und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) im Rathaus, Neubau, Zimmer 8, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, erfolgen. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen kann auch über die Internetseiten der Gemeinde Niederzier (<http://www.niederzier.de/rathaus/10619010000003323.php>) aufgerufen werden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederzier, den 27.06.2019

(Heuser)
Bürgermeister